



# Spesen- und Entschädigungsreglement

## 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle des Akupressur Verbandes Schweiz.

## 2. Spesen

### 2.1. Definition des Spesensbegriffs

Als Spesen gelten Auslagen welche im Rahmen des AVS für Vorstandsmitglieder anfallen. Alle Mitarbeitenden sind angehalten ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements so tief wie möglich zu halten.

### 2.2 Reisespesen

Die Wegkosten im Zusammenhang mit Sitzungen werden bis zur Höhe eines Billets der 2. Klasse mit Halbtax-Abo erstattet, unabhängig davon welches Verkehrsmittel gewählt wird.

### 2.3 Spesen für Sitzungen des Dv Xund

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Dv Xund ist kostenlos, für die anderen Sitzungen wie Methoden-Support, Sekretariats- und Präsident-Innentreffen wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. Teilnehmenden Vorstandsmitglieder an einem dieser Treffen wird der Betrag vergütet.

### 2.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird für Kopierkosten, Telefongespräche, Internet und anderes mit einer Pauschale von Fr. 350.- brutto pro Monat entschädigt.

### 2.5 Weitere Ausgaben

Weitere Ausgaben von Vorstandsmitgliedern (z.B. Portokosten, Kopien etc.) werden gegen Originalbeleg vergütet.

### 2.6. Spesenrückerstattung

Die Rückerstattung erfolgt nach Spesenereignis und mit Originalbeleg bei der Kassierin.

## 3. Entschädigungen

Als Entschädigung der ehrenamtlichen Arbeit der Vorstandsmitglieder bezahlen diese keinen Mitgliederbeitrag.